

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1998

**über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend
Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1598)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/436/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13
Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten
Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines
Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenig-
sten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsan-
forderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h.
entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine
bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene
Produktionskontrolle unter der Verantwortung des
Herstellers eine notwendige und ausreichende Vorausset-
zung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus
Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in
Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten
eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der
Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den
Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde
gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführ-
lich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede

Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden
Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-
wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der
Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und
in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das
Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglich-
keit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach
Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem
der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werksei-
gene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß
das Produkt den einschlägigen technischen Spezifika-
tionen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird
durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu
der werkseigenen Produktionskontrolle durch den
Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der
Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle
oder des Produkts selbst beteiligt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Glatte und profilierte Metallbleche:
Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln:
Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten:
Oberlichter:
Dachfenster:
Leisten und Traufbleche:

Für alle Verwendungszwecke, mit Ausnahme derjenigen, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen (A, B, C) (*) fallen, unterliegen.

Bitumendachbahnen:
Pflastermaterial für Dächer:
Dachzugangssysteme, Laufstege und Tritte:
Sicherheitshaken und Verankerungen:
Mechanische Befestigungen für Bedachungen:
Zubehör für Bedachungen:

Für alle Verwendungszwecke.

ANHANG II

Glatte und profilierte Metallbleche:
Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln:
Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten:
Oberlichter:
Dachfenster:
Leisten und Traufbleche:

Für alle Verwendungszwecke, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen (A, B, C) (*) fallen, unterliegen.

(*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

ANHANG III

Anmerkung: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

PRODUKTFAMILIE

BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (1/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Feuerwiderstand)	System der Konformitäts- bescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dach- steine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sand- wichplatten Oberlichter Dachfenster	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über den Feuerwiderstand (d. h. Brand- abschnittsbildung) unterliegen	alle	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (2/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten Oberlichter Dachfenster Leisten und Traufbleche	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	(A, B, C) (*)	1
		(A, B, C) (**)	3
		A (***)	4
		D, E, F	

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z.B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

(**) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

(***) Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (3/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Verhalten bei einem Brand von außen unterliegen	Produkte, die eine Prüfung erfordern	3
Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln			
Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten			
Bitumendachbahnen		Produkte, von denen angenommen wird, daß sie den Anforderungen genügen, ohne daß eine Prüfung vorgenommen wird (*)	4
Pflastermaterial für Dächer			
Oberlichter			
Dachfenster			
Dachzugangssysteme, Laufstege und Tritte			
Zubehör für Bedachungen			

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(*) Zu bestätigen in Absprache mit der Arbeitsgruppe der für Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen (Fire Regulators Group).

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (4/6)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten Oberlichter Dachfenster	für Verwendungszwecke, die zur Verstärkung der Dachkonstruktion beitragen		3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (5/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Sämtliche Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe unterliegen (*)	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

(*) Insbesondere solche gefährlichen Stoffe, die in der geänderten Fassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates festgelegt sind.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (6/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten Pflastermaterial für Dächer Leisten und Traufbleche Mechanische Befestigungen für Bedachungen Zubehör für Bedachungen	für andere Verwendungszwecke als unter 1/6, 2/6, 3/6, 4/6 und 5/6	—	4
Dachzugangssysteme, Laufstege und Tritte Sicherheitshaken und Verankerungen Bitumendachbahnen Dachfenster Oberlichter	für andere Verwendungszwecke als unter 1/6, 2/6, 3/6, 4/6 und 5/6	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.